

len. Der Schlußbericht ist eine wertvolle Hilfe für den Staatsanwalt bei seinen Entscheidungen. Bei der Fertigung des Schlußberichts kann das Untersuchungsorgan auch kontrollieren, ob alles Notwendige zur Aufklärung der Sache getan und die Übergabe berechtigt ist.

**3. Maßnahmen zur Beseitigung von Ursachen und Bedingungen:** In jedem Ermittlungsverfahren ist im Rahmen der Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Erforschung und Beseitigung der Ursachen und Bedingungen von Straftaten das notwendige Augenmerk zu widmen. Um die zielstrebige Beseitigung dieser Ursachen und Bedingungen zu sichern, ist der Staatsanwalt von den durch die Untersuchungsorgane veranlaßten Maßnahmen im Schlußbericht zu unterrichten. Dazu gehört auch die Darlegung von festgestellten Schwierigkeiten bei der Beseitigung. Diese Angaben sind erforderlich, um Doppelarbeit von Staatsanwält und Gericht zu vermeiden. Sie sind zugleich ein wichtiger Ausgangspunkt für den Staatsanwalt, um erforderlichenfalls mit seinen Mitteln der Gesetzlichkeitsaufsicht (§§ 36 *ff.* StAG) für die Beseitigung der festgestellten Ursachen und Bedingungen Sorge zu tragen.

## §147

### Entscheidungen des Staatsanwalts

Der Staatsanwalt kann folgende Entscheidungen treffen:

1. Einstellung des Ermittlungsverfahrens;
2. Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege;
3. vorläufige Einstellung des Ermittlungsverfahrens;
4. Rückgabe der Sache an das Untersuchungsorgan;
5. Erhebung der Anklage;
6. Beantragung eines Strafbefehls.

Nach Übergabe der Sache an den Staatsanwalt (§ 146) hat dieser zu prüfen :

- ob die dem Beschuldigten zur Last gelegte Handlung einen Straftatbestand erfüllt;
- ob die Straftat richtig rechtlich gewürdigt wurde;
- ob die Ermittlungen allseitig und unvoreingenommen geführt wurden (§§ 101, 102 Abs. 3, 69) und der Beschuldigte der Tat hinreichend verdächtig ist;
- ob der Geschädigte auf sein Recht zur Stellung des Schadensersatzantrages hingewiesen wurde (§ 17 Abs. 2) ;
- ob eine angeordnete Untersuchungshaft oder andere prozessuale Zwangsmaßnahmen weiter aufrechterhalten werden müssen;
- ob die differenzierte Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte gesichert wurde (§ 102) ;